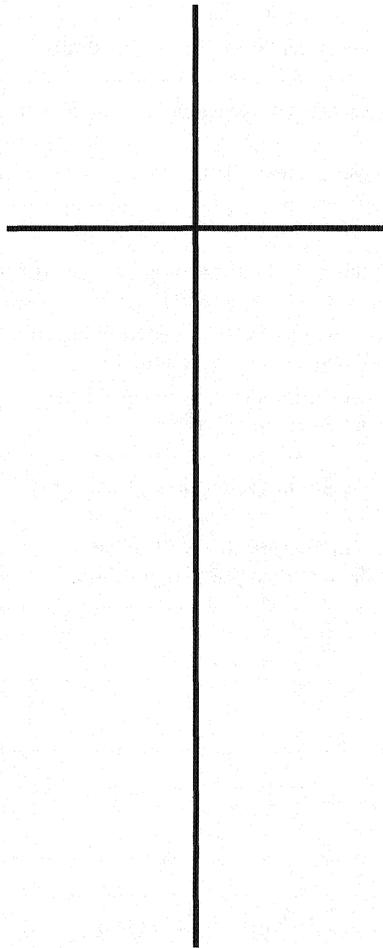


# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 13. Januar 2012



*Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren,  
wie du gesagt hast;  
denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.*

Luk. 2, 29.30

Am 2. August 2011 hat Gott der Herr

**Oberkirchenrat i. R.**

**Hermann Müller**

im 81. Lebensjahr heimgerufen.

Hermann Müller wurde am 10. November 1930 in Stuttgart geboren. Sein Weg führte ihn über Schlesien nach Wildeshausen ins Oldenburger Land, in die Schule nach Vechta und schließlich zum Theologiestudium nach Neuendettelsau, Mainz und Heidelberg.

Pfarrer Müller wurde am 7. Dezember 1958 in der St.-Lamberti-Kirche in Oldenburg durch Bischof Jacobi ordiniert. Von 1959 bis 1965 war Pfarrer Müller Landesjugendpfarrer, danach Gemeindepfarrer in Oldenburg-Eversten und viele Jahre Mitglied in der Synode.

Vom 1. Februar 1981 bis zum 31. Dezember 1992 war Hermann Müller hauptamtlicher theologischer Oberkirchenrat unserer Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg und verantwortete in einfühlsamer Weise das Personalreferat.

Für den Theologen Hermann Müller war es wichtig, dass die Verkündigung des Evangeliums hörend, fragend und verständlich einen Platz im Leben der Glaubenden hat.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott für seinen Dienst in unserer Kirche und an den ihm anvertrauten Menschen. Wir wissen ihn geborgen in der bleibenden Liebe Gottes. Für seine Angehörigen erbitten wir den Trost des Evangeliums.

**Die Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg  
Jan Janssen  
Bischof**

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Nachruf Oberkirchenrat i. R. Hermann Müller .....	49
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>	
Nr. 69 Sechsenddreißigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung .....	51
Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz) .....	51
Nr. 71 Kirchengesetz zur Ergänzung kirchenaufsichtlicher Vorschriften (Kirchenaufsichtsergänzungsgesetz KAEG).....	51
Nr. 72 Korrigierte Vierte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	52
Nr. 73 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern.....	53
Nr. 74 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der besonderen Dienstverhältnisse für Pfarrer .....	53
Nr. 75 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste .....	53
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
Nr. 76 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG).....	54
Nr. 77 Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO).....	54
Nr. 78 Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO).....	54
Nr. 79 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) .....	56
Nr. 80 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften .....	56
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>	
Nr. 81 Beschluss über die Bildung eines Sonderausschusses Kirchenkreis .....	57
<b>III. Verfügungen</b>	
Nr. 82 Anordnung der Gemeindegemeinderatswahl 2012.....	57
Nr. 83 Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln .....	58
<b>IV. Mitteilungen</b>	
Nr. 84 Einberufung zur 7. Tagung der 47. Synode.....	58
Nr. 85 Einberufung zur 8. Tagung der 47. Synode.....	58
Nr. 86 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	58
Nr. 87 Bekanntmachung der Wahl in den Reformausschuss (Zukunftskongress) .....	59
Nr. 88 Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates .....	59
Nr. 89 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	59
Nr. 90 Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss .....	59
Nr. 91 Bekanntmachung der Nachwahl zum Kuratorium „Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“.....	59
Nr. 92 Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	59
Nr. 93 Bekanntmachung der Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation.....	60
Nr. 94 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	60
Nr. 95 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	62
Nr. 96 Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	63
Nr. 97 Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	63
Nr. 98 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	63
Nr. 99 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	64
Nr. 100 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	65
Nr. 101 Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates.....	65
<b>V. Personalmeldungen</b> .....	65

# I. Gesetze und Verordnungen

## a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### Nr. 69

#### Sechsendreißigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (GVBl. XXVII. Bd., S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:  
„Für jede Kreissynodale/jeden Kreissynodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist im Gemeindegemeinderat in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl der Kreissynodalen/des Kreissynodalen und des Ersatzmitgliedes vorzunehmen.“
2. Art. 88 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Der Oberkirchenrat legt der Synode alle zwei Jahre einen Bericht über das kirchliche Leben in Rückblick und Ausblick vor und gibt die in der Synode verlangten Erläuterungen.“
3. Art. 90 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirche und Prüfung der jährlich vorzulegenden Rechnungen sowie über die Grundsätze zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens,“

##### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 14. 5. 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Jan Janssen  
Bischof

### Nr. 70

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz) vom 15. 11. 2009

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der in der Ausführung des Haushaltsplanes Beteiligten erfolgt nach Vorbereitung im Rechnungsprüfungsausschuss durch Beschluss der Synode.“

##### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Jan Janssen  
Bischof

## Nr. 71

#### Kirchengesetz zur Ergänzung kirchenaufsichtlicher Vorschriften (Kirchenaufsichtsergänzungsgesetz – KAEG) vom 14. Mai 2011

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (GVBl. XXVII. Bd., S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 6 wird Art. 6 Abs. 1
  - b) Es wird folgender Absatz angefügt:  
„(2) Die Kirchengemeinden regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts.“
2. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 33 wird Art. 33 Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) Das Nähere zu den Aufsichtsbefugnissen des Oberkirchenrates einschließlich einer möglichen Übertragung aufsichtsrechtlicher Kompetenzen regelt ein Kirchengesetz.“

##### Artikel 2

#### Kirchengesetz über die Kirchengemeinden (Kirchenaufsichtsgesetz – KAG)

##### § 1

##### Aufsichtsbehörde, Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden stehen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Oberkirchenrates. Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

(2) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen, diese Anordnungen ersatzweise für die Kirchengemeinde auf deren Kosten durchführen oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten durchführen lassen, Zwangsetatisierungen vornehmen oder den Gemeindegemeinderat auflösen.

(3) Der Oberkirchenrat hat das Recht, gemäß Art. 128 der Kirchenordnung Eintragungen in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreude nicht beeinträchtigt werden. Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Gemeindegemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde anzuhören, es sei denn, dass der Kirche ernsthafte Nachteile drohen. Die Aufsichtsmaßnahme muss verhältnismäßig sein.

##### § 2

##### Unterrichtung

Der Oberkirchenrat hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern oder durch Beauftragte einsehen zu lassen. Er ist berechtigt, durch Vertreterinnen/Vertreter an den Beratungen des Gemeindegemeinderates teilzunehmen.

##### § 3

##### Genehmigungserfordernis

- (1) Das Genehmigungserfordernis von Beschlüssen des Gemeindegemeinderates richtet sich grundlegend nach Art. 27 Kirchenordnung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Anträge, die bei einem unzuständigen Verwaltungsträger

innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gestellt werden, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Für die Frist gemäß Art. 27 Abs. 3 Kirchenordnung gilt die Genehmigung als zu dem Zeitpunkt beantragt, in dem sie vollständig und hinreichend bestimmt bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Die zuständige Stelle ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Genehmigungen beantragt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

#### § 4

##### Aussetzen eines Beschlusses

Fasst der Gemeindegemeinderat einen Beschluss, den die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates für rechtswidrig hält, so ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur unverzüglichen Entscheidung vorzulegen.

#### § 5

##### Beanstandung eines Beschlusses und anderer Maßnahmen

Der Oberkirchenrat soll Beschlüsse und andere Maßnahmen des Gemeindegemeinderates unverzüglich beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Andere Maßnahmen sind insbesondere Wahlen, Abstimmungen und Petitionen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Oberkirchenrates rückgängig gemacht werden.

#### § 6

##### Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Hebt der Gemeindegemeinderat eine beanstandete Maßnahme nicht auf oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Oberkirchenrat anordnen, dass der Gemeindegemeinderat innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass der Gemeindegemeinderat Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Gemeindegemeinderat einer Anordnung des Oberkirchenrates nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so kann der Oberkirchenrat auf Kosten der Kirchengemeinde die beschlussersetzende bzw. andere Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten treffen lassen.

#### § 7

##### Auflösung des Gemeindegemeinderates, Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kreiskirchenrates den Gemeindegemeinderat auflösen. Die Wahl des neuen Gemeindegemeinderates hat spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

(2) Ist ein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat nicht vorhanden, werden die laufenden Geschäfte des Gemeindegemeinderates von einem oder mehreren vom Oberkirchenrat Bevollmächtigten wahrgenommen, Art. 32 Abs. 3 S. 2 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

#### Artikel 3

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2012 in Kraft

Oldenburg, den 14. Mai 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## Nr. 72

### Korrigierte Vierte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. November 2010

Die 47. Synode hat nach vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gefasst:

#### Art. 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), zuletzt geändert am 20. November 2008 (GVBl. XXVI. Band, S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### § 11

(1) Die Verhandlungsgegenstände der Synode werden grundsätzlich in den Ausschüssen der Synode vorberaten.

(2) Es werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene
2. Rechts- und Verfassungsausschuss
3. Finanz- und Personalausschuss
4. Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge
5. Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit,
6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Synode kann einen Petitionsausschuss bilden.

(3) Die Ausschüsse haben höchstens 15 Mitglieder; davon sollen mehr als die Hälfte nicht ordinierte Mitglieder sein. Jeder Kirchenkreis kann bis zu zwei Synodale für jeden Ausschuss der Synode benennen. Bei Kirchenkreisen mit mehr als zehn Synodalen wird nach Abs. 4 verfahren. Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach dem Kirchengesetz für das Rechnungsprüfungswesen.

(4) Der Geschäftsausschuss, in den aus jedem Kirchenkreis sowie aus dem Kreis der berufenen Synodalen je ein Mitglied zu entsenden ist, schlägt die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode zur Wahl vor. Er kann aus der Mitte der Synode die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen auf bis zu fünfzehn ergänzen. Dabei soll der Geschäftsausschuss die fachlichen Kompetenzen der Synodalen beachten.

(5) Die Synode kann für besondere Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit endet, nachdem die Aufgabe erledigt worden ist.

(6) Endet die Zugehörigkeit einer Synodalen/eines Synodalen zur Synode, so wird bis zur Ersatzwahl das Ersatzmitglied Mitglied in dem Ausschuss, dem die Synodale/der Synodale angehörte.

(7) Die Ausschüsse der Synode können Unterausschüsse bilden oder gemeinsame Arbeitsgruppen berufen. Für die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend.

(8) Soweit sich Ausschüsse mit Themen befassen wollen, die sich nicht aus Beschlüssen der Synode, der Kirchenordnung oder Regelungen der Geschäftsordnung der Synode ergeben, bedarf dies der Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

2. § 18 wird zu § 18 Abs. 1

3. Nach § 18 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

(2) In dringenden Fällen können Beschlüsse über den Ausschussvorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nach Einleitung des schriftlichen Verfahrens die mündliche Erörterung oder äußert sich die Mehrheit der Mitglieder im schriftlichen Verfahren nicht, hat die/der Vorsitzende eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen. Dem schriftlichen Verfahren ist die elektronische Kommunikation gleichgestellt.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit trifft die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter alle notwendigen, nicht aufschiebbaren Entscheidungen. Diese sind vorläufig, soweit sich aus der Natur der Sache nicht deren endgültiger Charakter ergibt.

(4) Die nach Absatz 3 getroffenen vorläufigen Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die auf die Entscheidung folgt, zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die/Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei Entscheidungen gemäß Absatz 2 durch seine Vertreterin/seinen Vertreter vertreten. Für die Stellvertreterin/den Stellvertreter ist unter den Ausschussmitgliedern von diesen für den Fall der Verhinderung eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.

#### Art. 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 2010

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 73

#### Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 16. Dezember 2010

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2011 gem. Art. 117 Abs. 3 Kirchenordnung nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern bestätigt.

#### Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern

Der Gemeinsame Kirchengesetzsausschuss hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

##### § 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern (Pfarrernachwuchs, Stellenumfang 50 %) errichtet.

##### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt für sechs Jahre.

##### § 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen,

##### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

### Nr. 74

#### Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der besonderen Dienstverhältnisse für Pfarrer vom 16. Dezember 2010

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2011 gem. Art. 117 Abs. 3 Kirchenordnung nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der besonderen Dienstverhältnisse für Pfarrer bestätigt.

Der Gemeinsame Kirchengesetzsausschuss hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

##### § 1

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

### Nr. 75

#### Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste vom 16. Dezember 2010

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2011 gem. Art. 117 Abs. 3 Kirchenordnung nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste bestätigt.

#### Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste

Der Gemeinsame Kirchengesetzsausschuss hat folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

##### § 1

Die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste vom 25. Mai 1989 (GVBl. XXII. Band, Seite 3), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Mai 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Band, Seite 8), wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

##### § 2

Die Pfarrstelle, die bereits durch Kirchengesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Band, Seite 8) in eine landeskirchliche Pfarrstelle für Sekten und Weltanschauungsfragen bis zum 31. Dezember 2010 umgewandelt wurde, bleibt hierfür über den 31. Dezember 2010 hinaus bis zum 31. August 2011 umgewandelt.

##### § 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.“

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 76

#### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 12. März 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2011, S. 83) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 12. März 2011**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Die Kirchen können Zulagen für besondere Zwecke durch Kirchenverordnung, Rechtsverordnung oder Verordnung gewähren.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

##### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 12. März 2011 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 12. März 2011

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Prof. Dr. Weber  
– Vorsitzender

### Nr. 77

#### **Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 14. September 2010**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Rechtsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 14.

September 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2010, S. 102) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### **Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 14. September 2010**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

##### § 1

##### **Änderung der KonfHO**

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der Konföderation vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 85 a Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2010“ durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

##### § 2

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Prof. Dr. Weber  
– Vorsitzender –

### Nr. 78

#### **Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 14. September 2010**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2010, S. 102) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 14. September 2010**

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung

datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), geändert am 21. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 23 wie folgt gefasst:

#### „VII. Fundraising

- § 24 Fundraising
- § 25 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 26 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 27 Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen
- § 28 Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 29 Ausschluss der Nutzung
- § 30 Löschung

#### VIII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 31 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 32 Personenangaben der Kandidaten
- § 33 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 34 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 35 Versorgungskassen

#### IX. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 36 Sozialgeheimnis
- § 37 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 38 Diakoniestationen
- § 39 Beratungsstellen
- § 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

#### X. Inkrafttreten

- § 41 Inkrafttreten“.
- 2. Nach § 23 wird die Abschnittsbezeichnung „VII. Fundraising“ eingefügt.
- 3. Nach § 23 werden die folgenden neuen §§ 24 bis 30 eingefügt:

#### „§ 24

##### Fundraising

Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

#### § 25

##### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Kirchengemeinden und die Landeskirche dürfen für das Fundraising die in den Gemeindegliederverzeichnissen und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen Kirchengemeinden und der Landeskirche für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
  2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
  3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
  4. Daten des Kontaktes,
  5. Daten der Buchhaltung,
  6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.
- Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Die Landeskirche hat vor der Durchführung einer Fundraising-Maßnahme die Zustimmung zur Datennutzung von den zuständigen Kirchengemeinden einzuholen; die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.

(4) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist zu prüfen, ob sie umgehend wieder zu löschen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

#### § 26

##### Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach § 4 zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer generellen Genehmigung ist zulässig. § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

#### § 27

##### Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Kirchengemeinden folgende Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindegliederverzeichnissen und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Die Zustimmung der Kirchengemeinden kann mit Auflagen für die Verarbeitung und Nutzung der Daten versehen werden. Die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und den Gemeindegliederverzeichnissen übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitraum der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

§ 28

**Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten**

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 29

**Ausschluss der Nutzung**

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 30

**Löschung**

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit die Daten für Fundraising-Maßnahmen nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Fundraising-Maßnahme, und soweit ihrer Löschung nicht Rechtsvorschriften oder verbindliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.“

4. Die bisherigen Abschnitte VII. bis IX. werden neue Abschnitte VIII. bis X.
5. Die bisherigen §§ 24 bis 33 werden neue §§ 31 bis 41.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber  
Vorsitzender –

**Nr. 79**

**Bekanntmachung der Verordnung des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Änderung der Wegstrekenentschädigungsverordnung  
(WEVO) vom 14. September 2010**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstrekenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2010, S. 105) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der  
Wegstrekenentschädigungsverordnung (WEVO)  
vom 14. September 2010**

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

**Änderung der Wegstrekenentschädigungsverordnung**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz (Wegstrekenentschädigungsverordnung WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingeführt:

„5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 21 Cent je km“.

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber  
Vorsitzender

**Nr. 80**

**Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die  
kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften  
vom 5. August 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 5. August 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2011, S. 141) bekannt.

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche  
Bestätigung von Religionslehrkräften  
vom 5. August 2011**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung  
von Religionslehrkräften**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert am 1. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt,

1. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. wenn sie Mitglied einer Kirche nach Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 vorliegen.“

2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Lehrkräften kann bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung für max. drei Jahre erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen,
2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.“

Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht unberührt bleiben.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. August 2011

### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber  
– Vorsitzender –

## II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### Nr. 81

#### Beschluss über die Bildung eines Sonderausschusses Kirchenkreis

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 7. Tagung am 13. Mai 2011 folgenden Beschluss durchgeführt:

„Um die gesetzlichen Grundlagen für eine mittlere Ebene zu schaffen bzw. weiter zu entwickeln, wird gemäß § 11 Abs. (4) der Geschäftsordnung der Synode ein Sonderausschuss „Kirchenkreis“ gebildet, dem 2 Mitglieder des Ausschusses für Gemeindedienst und Seelsorge, 2 Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses, 2 Mitglieder des Finanzausschusses, 2 Mitglieder des Kirchensteuerbeirates, eine Vorsitzende/ein Vorsitzender eines Gemeindekirchenrates, ein Kreispfarrer sowie ein Mitglied der Pfarrervertretung angehören sollen.

Der Sonderausschuss wird beauftragt, möglichst bis zur 8. Tagung der 47. Synode konkrete Vorschläge für die Stärkung der mittleren Ebene vorzulegen. Gesetzliche und/oder haushaltsrechtliche Änderungen werden nach positiver Beschlusslage der Herbstsynode in den Fachausschüssen erarbeitet.“

Der Sonderausschusses „Kirchenkreis“ wird besetzt mit folgende Personen:

Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge:	Syn. Prof. Dr. Holzenkämper, Syn. Prof. Dr. Strömsdörfer
Rechts- und Verfassungsausschuss:	Syn. Dr. Dürr, Syn. Teetzmann
Finanz- und Personalausschuss:	Syn. Fangmann, Syn. Wessels
Kirchensteuerbeirat:	Syn. Braun, Syn. Krey
Vorsitzender eines Gemeindekirchenrates:	Syn. Richter
Kreispfarrer:	Syn. Dede
Pfarrervertretung:	Syn. Arnold

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## III. Verfügungen

### Nr. 82

#### Anordnung der Gemeindekirchenratswahl 2012

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. XX. Band, Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. September 2008 (GVBl. XXVI. Band, Seite 181) ordnen wir hiermit die Gemeindekirchenratswahl 2012 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 2012 bis 2018 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 18. März 2012 (Lätäre) festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sich mit den Vorschriften des Wahlrechtes vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilen wir Auskunft.

#### I.

Grundlage des Verfahrens bilden das KVBG und die Ausführungsbestimmungen (AB KVBG) vom 17. Mai 2011. Das KVBG in der Fassung vom 27. September 2008 und die AB KVBG vom 17. Mai 2011 sind beigelegt,

#### II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 KVBG ist zum 1. Juni 2012 der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Nach §§ 13 und 14 Abs. 2 KVBG hat der Gemeindekirchenrat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.
3. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 16 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wahlbarkeit 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVBG).
4. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindekirchenrat einen Wahlausschuss ernennen. Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die bisher in unserer Kirche mit einem solchen Gremium gemacht worden sind, empfehlen wir die Bildung von Wahlausschüssen.
5. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2–10 KVBG und die Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.
6. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
7. Wir weisen besonders darauf hin, dass nach § 8 Abs. 3 KVBG kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde, bei der sie angestellt sind, nicht Mitglieder im Gemeindekirchenrat werden können, es sei denn, sie sind nur vorübergehend für den Dienst angestellt oder der Kreiskirchenrat hat ihnen im Hinblick auf den geringen Umfang des Beschäftigungsverhältnisses die Wahlbarkeit auf Antrag des Gemeindekirchenrates verliehen.
8. Die Kosten für den Druck der Wahlbenachrichtigungskarten, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden in voller Höhe von uns übernommen bzw. erstattet. Für den Postversand bzw. die Botenzustellung der Wahlbenachrichtigungskarten wird eine Pauschale in Höhe von 0,15 Euro je Wahlberechtigten gezahlt. Die Anzahl der Wahlberechtigten werden wir der Wahlstatistik entnehmen.

#### III.

1. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Pressesprecher der Konföderation beauftragt, die Gemeindekirchenratswahl in Zusammenarbeit mit den für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale

Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlauschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Die Gemeindekirchenratswahl steht diesmal unter dem Motto „Gemeinde stark machen“. Die Informations- und Pressestelle wird entsprechendes Material an alle Gemeindekirchenräte versenden.

2. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 2012 sicherzustellen, geben wir anliegend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kreiskirchenrat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen.

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 4. März und am 11. März 2012 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekannt zu geben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeslagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen. Auch andere Möglichkeiten der Bekanntmachung, etwa im Gemeindebrief, sollten genutzt werden.

Auskünfte zur Gemeindekirchenratswahl erhalten Sie unter der Rufnummer 04 41 / 77 01 159.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 83

### Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE DAMME	22.06.2010	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE•DAMME	Schäfer, Lamm auf dem Rücken tragend, zwei ihn anschauende Lämmer

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang.-luth. Kirchengemeinde•Damme/OLDBG+“ wird außer Geltung gesetzt.

EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE LÖNINGEN	11.08.2010	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE LÖNINGEN	Rundes Siegel, darin von oben nach unten breites Spitzoval mit Symbol der Heiligen Dreifaltigkeit/ Gnadenstuhl
-------------------------------------	------------	-------------------------------------	--

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang.-luth. Kirchengemeinde Löningen“ wird außer Geltung gesetzt.

EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BLOHER-FELDE	06.01.2011	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BLOHER-FELDE	Gemeindezentrum Bloherfelde
---	------------	---	-----------------------------

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bloherfelde“ wird außer Geltung gesetzt.

EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE NEUENDE	19.05.2011	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE NEUENDE	Kirche Neuende
------------------------------------	------------	------------------------------------	----------------

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Kirchen Siegel von Neuende“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 1. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## IV. Mitteilungen

### Nr. 84

#### Einberufung zur 7. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 7. Tagung auf

Donnerstag, den 12. Mai 2011,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrer Tom Oliver Brok gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.45 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 14. 5. 2011 gegen 18.00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 8. Mai 2011, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. April 2011

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 85

#### Einberufung zur 8. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 8. Tagung auf

Donnerstag, den 17. November 2011,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede in Rastede-Hankhausen mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrer Jürgen Menzel gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 10.00 Uhr und werden voraussichtlich am Freitag, dem 18. 11. 2011 gegen 17.20 Uhr beendet sein. Im Anschluss an die Synodentagung wird um 18.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede die Einführung von Herrn Oberkirchenrat Detlef Mucks-Büker stattfinden. Eine Einladung hierzu wird in Kürze mit gesonderter Post verschickt.

Am Sonntag, dem 13. November 2011, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 12. Oktober 2011

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 86

#### Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 19. November 2010 folgende Nachwahl durchgeführt:

Syn. Pfarrerin Christiane Geerken-Thomas in den Rechts- und Verfassungsausschuss,

Syn. Birgit Osterloh in den Finanz- und Personalausschuss,

Syn. Pfarrer Jörg Schierholz in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge und

Syn. Dr. Christoph Thoma in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit.  
Syn. Franz Duin ist aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss ausgeschieden.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 87

### Bekanntmachung der Wahl in den Reformausschuss (Zukunftskongress)

Die 47. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 19. November 2010 folgende Wahl in den Reformausschuss (Zukunftskongress) durchgeführt:

Syn. Annika Freundt und  
Syn. Friederike Meyer

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 88

### Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer 7. Tagung am 14. Mai 2011

Herrn Detlef Mucks-Büker, Lukasstraße 20, 45968 Gladbeck zum Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 89

### Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 13. Mai 2011 folgende Nachwahl durchgeführt:

Syn. Pfarrer Joachim Tönjes in den Rechts- und Verfassungsausschuss und

Syn. Wolfgang Müller in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene.

Aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss ist Syn. Wolfgang Müller ausgeschieden.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 90

### Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss

Die 47. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 13. Mai 2011 folgende Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss vorgenommen:

Pfarrer Andreas Thibaut als theologisches Mitglied in den Gemeinsamen Kirchenausschuss

Pfarrer Kai Wessels als 1. stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Kirchenausschuss

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 91

### Bekanntmachung der Nachwahl zum Kuratorium „Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“

Die 47. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 13. Mai 2011 folgende Nachwahl zum Kuratorium „Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vorgenommen:

Als Mitglieder: Herr Pfarrer Kai Wessels und Herr Jost Richter

Als Stellvertreter: Frau Pfarrerin Susanne Bruns und Herr Dr. Jobst Seeber

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 92

### Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Oktober 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Oktober 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2010, S. 140) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. Oktober 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Landesbischof Dr. Karl Hinrich Manzke, Bückeburg, zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in das Prüfungsamt berufen.

Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Bückeburg, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 93

### Bekanntmachung der Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation vom 1. November 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation vom 1. November 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2010, S. 139) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation

Hannover, den 1. November 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1973 S. 217 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42), für die am 1. Juli 2010 begonnene Amtszeit von fünf Jahren und sechs Monaten zu Mitgliedern der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation berufen:

#### Rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Kammer für Disziplinarsachen:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Otto Hüper, Hannover

#### Rechtskundige Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Walter Müller, Oldenburg

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stephan Struß, Braunschweig

Vorsitzender Richter am Landgericht Gerhard von Hugo, Hannover

Richter am Oberlandesgericht Dr. Jürgen Pansegrau, Braunschweig

#### Ordinierte Mitglieder:

Pfarrerin Ingrid Drost Freifrau von Bernewitz, Braunschweig

Pfarrerin Anne Jaborg, Oldenburg

Pfarrerin Griet Stallmann-Molkewehrum, Hannover

#### Mitglieder des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele, Hannover

Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Wehner, Oldenburg

#### Mitglieder des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Kastmann, Hannover

Landeskirchenoberamtsrätin Anja Schnelle, Braunschweig

Kirchenamtsrat Burkhard Streich, Oldenburg

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 94

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. November 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. November 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2010, S. 135) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 11. November 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010 über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

### Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010

#### A. 70. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile zu § 35 erhält folgende Bezeichnung:  
„35 Anwendung der AVR-EKD“
  - b) Nach der Zeile zu § 35 wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„§ 36 Inkrafttreten“
  - c) Nach der Zeile zu Anlage 4 wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„Anlage 4a Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“
  - d) Nach der Zeile zu Anlage 5 wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„Anlage 5a Nachtrag zum Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:  
„(5) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterin hat ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn der Anstellungsträger das Führungszeugnis verlangt und die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt sind. <sup>2</sup>So weit bei der Einholung des Führungszeugnisses Kosten entstehen, trägt diese der Anstellungsträger.“
  - b) Die Anmerkung zu § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:  
„Von der Befugnis nach Satz 1 darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.“
3. In § 5 Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst ist nach dem Muster der Anlage 4a, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5a abzuschließen.“
4. Nach der Überschrift des Abschnitts VII wird folgender neuer § 35 eingefügt:

#### „§ 35

#### Anwendung der AVR-EKD

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen in Altenheimen, Vollzeithäusern und Krankenanstalten können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD) weiterhin in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung

finden, wenn die AVR-EKD am Tage vor dem Inkrafttreten der Dienstvertragsordnung in dieser Einrichtung angewandt worden sind und das Dienstverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet wurde.

(2) § 34 findet auch auf die Dienstverhältnisse nach Absatz 1 Anwendung.“

5. Der bisherige § 35 wird neuer § 36.
6. Die Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Vorbemerkung zu den Anlagen 4, 4a, 5 und 5a“.
7. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

**Anlage 4  
(zu § 5 Nr. 1)**

**Dienstvertrag**

für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst

Zwischen ..... vertreten durch ..... (Anstellungsträger) und Frau ..... (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am ..... in ....., ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die Mitarbeiterin wird ab .....

1.  als vollbeschäftigte Mitarbeiterin
2.  als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin mit ..... vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin (zzt. .... Stunden wöchentlich)
3.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund für die Zeit bis zum ..... \*) für die Zeit ..... \*\*)
4.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund für die Zeit bis zum ..... \*) angestellt.

\*) Datum des letzten Arbeitstages  
\*\*) Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

**§ 2**

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitarbeiterin ist an Bekenntnis und Recht der ..... (Landeskirche) gebunden. Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihr anvertrauten Dienst hat sie treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(3) Die Mitarbeiterin ist auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie ist ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Die Mitarbeiterin darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Die Mitarbeiterin hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

**§ 3**

(1) Die Mitarbeiterin wird als ..... (Dienstbezeichnung) angestellt.

(2) Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf<sup>1)</sup> in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT<sup>2)</sup> in der Entgeltgruppe ..... Fallgruppe ..... der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

1 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. 6. 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

2 Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003

(3) Die Dienstobliegenheiten der Mitarbeiterin riebten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

**§ 4**

Die Probezeit beträgt

- sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L)
- sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

**§ 5**

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der ..... (Landeskirche) geltenden Recht gewährt.

**§ 6**

Besondere Vereinbarungen: .....

**§ 7**

Dieser Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....  
(Ort, Datum) ..... (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger: ..... Die Mitarbeiterin:  
(L.S.)

.....  
(Unterschrift) ..... (Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

8. Nach der Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

**Anlage 5  
(zu § 5 Nr. 1)**

**Nachtrag zum Dienstvertrag**

für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst

Zwischen ..... vertreten durch ..... (Anstellungsträger) und Frau ..... (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am ..... in ....., wird mit Wirkung vom ..... folgender ..... Nachtrag zum Dienstvertrag vom ..... geschlossen:

**§ 1**

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf<sup>1)</sup> in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT<sup>2)</sup> in der Entgeltgruppe ..... Fallgruppe ..... der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

1) Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. 6. 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

2) Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003

**§ 2**

Sonstige Vertragsänderungen: .....

**§ 3**

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....  
(Ort, Datum) ..... (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:  
(L.S.)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Die Mitarbeiterin:

.....  
(Unterschrift)

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
2. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntgabe,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

**B. 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Vom 20. September 2010

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung**

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 28. Februar 2013 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Mitarbeiterinnen mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.“
  - b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „<sup>4</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.“
  - c) Die Anmerkung zu § 8 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b)<sup>1</sup> Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.“
  - bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2010 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2011 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.
  - d) Die Anmerkung zu § 9 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt, den 23. September 2010

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

**Nr. 95**

**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. November 2010**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. November 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2010, S. 135) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 29. November 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f –, vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 –, vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 –, vom 15. September 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 170 –, vom 19. März 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 – und vom 22. Juni 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 67 –) hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der beruflichen Vereinigungen****a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Herr Klaus Röbbken, Wardenburg**, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

**Frau Gisela Hartmann, Rude**, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

**Nr. 96****Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. März 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2011, S. 83) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 1. März 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pastor Andreas Risse, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Pastorin Stephanie von Lingen, Hannover, ist durch Ausscheiden aus dem Landeskirchenamt Hannover aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

**Nr. 97****Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Mai 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Mai 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2011, S. 106) bekannt.

Oldenburg, den 5. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 17. Mai 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Wolfenbüttel,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Wolfenbüttel, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle  
Behrens

**Nr. 98****Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. Juni 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. Juni 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2011, S. 138) bekannt.

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 15. Juni 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 7. April 2011 über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

**A. 71. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 7. April 2011**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummerierung wird aufgehoben.

2. § 25 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. § 34 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
- § 33 Absatz 5 TV-L gilt entsprechend für die Dienstverhältnisse, die mit Mitarbeiterinnen begründet werden, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze vollendet haben.
  - In § 34 Absatz 2 TV-L wird das Datum „31. Oktober 2006“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.“
3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 erhält die Aufzählung des ersten Aufzählungsstrichs folgende Fassung:
- „– für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bei einem von der Mitarbeiterin gewählten Anbieter,“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### B. 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 7. April 2011

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 20. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der Arbeitsrechtsregelung

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischen- beziehungsweise Endstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2008 ergeben hätte. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach den Regelungen des TV-L.“
- Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt, den 11. April 2011

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

## Nr. 99

### Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom

16. Juni 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2011, S. 139) bekannt.

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 16. Juni 2011

Der gemäß § 19 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59 f), zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. November 2010 beginnende neue fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

#### 1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

##### a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Braunschweig e.V.  
Busse, Michael, Salzgitter  
(Stellvertreter: Riegelmann, Volker, Schandelah)
- Oldenburg e.V.  
Hartmann, Gisela, Hude  
(Stellvertreter: Bergmann, Frank, Wittmund)
- Hannover e.V.  
Kniep, Dietrich, Nienburg  
(Stellvertreter: Brantl, Ronald, Hannover)  
Miehe, Andreas, Bassum  
(Stellvertreterin: Belitz, Grit, Hannover)  
Schlei, Ansgar, Wesel  
(Stellvertreterin: Schwerdtfeger, Christiane, Hannover)

##### b) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation:

- Orb-Runge, Christel, Hannover  
(Stellvertreter: Müller, Thomas, Hannover)  
Massow, Werner, Göttingen  
(Stellvertreter: Rieping, Hubert, Hannover)  
Reschke, Ralf, Ganderkesee  
(Stellvertreter: Kuszmierz, Hartwig, Delmenhorst)  
Vullriede, Ralf, Diepholz  
(Stellvertreter: Hirte, Carsten, Hannover)

#### 2. als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

##### a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

- Hagen, Michael, Superintendent, Neustadt  
(Stellvertreter: Castel, Christian, Superintendent, Elze)  
Kleinke, Friedhelm, Kirchenverwaltungsoberrat, Celle  
(Stellvertreter: Israel, Klaus, Kirchenverwaltungsrat, Lüneburg)  
Klus, Axel, Kirchenverwaltungsrat  
(Stellvertreterin: Bockisch, Susanne, Kirchenamtsrätin)  
Mainusch, Dr. Rainer, Oberlandeskirchenrat  
(Stellvertreter: Krämer, Dr. Rolf, Vizepräsident)  
Radtke, Andrea, Oberlandeskirchenrätin  
(Stellvertreter: Brosch, Frank, Oberkirchenrat)

##### b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

- Mayer, Dr. Jörg, Oberlandeskirchenrat  
(Stellvertreter: Sandvoß, Heidrun, Landeskirchenoberamtsrätin)

Lehmann, Dr. Jens, Landeskirchenrat  
(Stellvertreter: Vollbach, Hans-Peter, Oberlandeskirchenrat)

**c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:**

Friedrichs, Wolfram, Oberkirchenrat  
(Stellvertreter: Fayn, Petra, Verwaltungsangestellte)  
Ambrosy-Schütze, Kristine, Kirchenverwaltungsdirektorin  
(Stellvertreter: Koska, Michael, Verwaltungsangestellter)

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 100

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2011, S. 139) bekannt.

Oldenburg, den 12. September 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 11. Juli 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2011 über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –  
Guntau

### **72. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2011**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 7. April 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

#### § 1

##### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

In § 2 Abs. 8 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Satz 1 findet auf die Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen Jugendwerkstatt Hameln und Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn entsprechende Anwendung. Eine Dienstvereinbarung nach Satz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission.“

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 9. Juni 2011 in Kraft.

Nienburg, den 8. Juni 2011

##### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Kniep  
Vorsitzender

## Nr. 101

### **Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 52/2010 vom 27.07.2010 (Abschluss eines Rahmenvertrages Gas/Strom)
- Nr. 67/2010 vom 19.10.2010 (Erteilung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche)
- Nr. 71/2010 vom 03.11.2010 (Kollektenplan für 2011)
- Nr. 73/2010 vom 19.11.2010 (Wirksamwerden der ADK-Beschlüsse von 2010)
- Nr. 75/2010 vom 01.12.2010 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- Nr. 7/2011 vom 28.01.2011 (Ökofonds-Richtlinien über die Verteilung der Mittel aus dem Ökofonds)
- Nr. 8/2011 vom 28.01.2011 (Heizkosten-Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitung)
- Nr. 44/2011 vom 15.07.2011 (Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Ökofonds)

Oldenburg, den 1. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Ordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.





